



## **Anhang zu Ziffer 4.7.11.2: Orts- und branchenübliche Lohn- und Arbeitsbedingungen für Berufssportlerinnen und Berufssportler (Art. 22 AuG)**

Die Zulassung von Berufssportlerinnen und Berufssportlern aus Nicht-EU/EFTA-Staaten zur unselbständigen Erwerbstätigkeit unterliegt den Zulassungsvoraussetzungen gemäss Ausländergesetz AuG (Art. 18, 20 - 23 AuG). Ausländische Berufssportler können nur zugelassen werden, wenn die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen eingehalten werden (Art. 22 AuG).

Diese Bedingungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, Gesamt- und Normalarbeitsverträgen sowie den Lohn- und Arbeitsbedingungen für die gleiche Arbeit im selben Betrieb und in derselben Branche. Ergebnisse von statistischen Lohnerhebungen sind ebenfalls zu berücksichtigen (Art. 22 VZAE).

Die Richtwerte für die orts-, berufs- und branchenüblichen Löhne im Bereich des Sports sind seit 2007 unverändert geblieben. Allerdings sind die Nominallöhne zwischen 2007 und 2014 in der Schweiz um rund 8% gestiegen.

Um eine einheitliche Praxis im Bereich der vom Profistatus geprägten Sportarten Fussball und Eishockey (siehe unten, Kategorie 1) weiterzuführen, gelten die neuen Richtlöhne künftig sowohl für die Clubs der Challenge League und Super League im Fussball als auch für die Clubs der NLA und NLB im Eishockey. Nicht betroffen von diesen Anpassungen sind die übrigen Sportarten respektive Ligen, welche in der Schweiz nur zum Teil vom Profistatus (siehe unten, Kategorie 2) bzw. auch vom Amateurstatus (siehe unten, Kategorie 3) geprägt sind.

Infolgedessen werden folgende Richtlöhne gemäss Artikel 22 AuG als Minimum vorausgesetzt:

### **Kategorie 1 (Profiligen im Fussball und Eishockey):**

Wie bisher werden in dieser Kategorie höhere Löhne bezahlt. Es wird in internationalen Vereinsmeisterschaften gespielt (UEFA-Cup, IIHF European Champions Cup). Das Schweizer Sportlerumfeld ist in der Challenge League und Super League (Fussball) respektive NLA/NLB (Eishockey) vom Profistatus geprägt. Die berufsüblichen Löhne liegen zumindest in der höchsten Liga mehrheitlich über Fr. 5'400.- pro Monat.

Lohn: Fr. 5'400.- brutto pro Monat in Eishockey NLA und Fussball Super League

Lohn: Fr. 4'100.- brutto pro Monat in Eishockey NLB und Fussball Challenge League

### **Kategorie 2 (Sportarten mit beschränktem Profistatus):**

In dieser Kategorie ist das Schweizer Sportlerumfeld nur zu einem beschränkten Teil vom Profistatus geprägt (z.B. Volleyball, Basketball). Die Löhne liegen hier in der Regel etwas tiefer.

Lohn: Fr. 3'500.- brutto pro Monat.

### **Kategorie 3 (Sportarten mit Amateurstatus):**

Die Sportarten in dieser Kategorie sind in der Schweiz in erster Linie vom Amateurstatus geprägt (z.B. Ringen, Wasserball). Im Einzelfall kann eine Nebenbeschäftigung bei allenfalls teilzeitlicher Ausübung der sportlichen Tätigkeit gewährt werden. Die Kriterien gemäss SEM-Weisungen<sup>1</sup> sind bei der Prüfung der Arbeitsbewilligungsgesuche massgebend. Die Zulassungspraxis sieht vor, dass ein Verein pro Saison nur eine Bewilligung mit Nebenerwerb beantragen kann.

Lohn: Fr. 3'500.- brutto pro Monat.

Bei Nebenerwerb sind mindestens 60% im Sport zu erwirtschaften respektive maximal 40% im Nebenerwerb.

Naturalleistungen können als Bestandteil dieser Richtlöhne in den oben erwähnten Kategorien deklariert werden. Namentlich können Verpflegung, Unterkunft, Transport sowie Kranken- und Unfallversicherung angerechnet werden. Diese müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttolohn stehen und im Rahmen der AHV-Richtlinien liegen.

Diese Anpassungen gelten **ab Beginn der Spielsaison 2016/2017** und werden als Anhang unter Ziffer 4 der Weisungen zum AuG eingefügt.<sup>2</sup> Das SEM wird bei der Zustimmung zu Gesuchen für Berufssportler ab Beginn der Spielsaison 2016/2017 die dargelegten Richtlöhne anwenden.

---

<sup>1</sup> Weisungen AuG, Ziffer 4.7.11.2.3

<sup>2</sup> Ziffer 4.7.11.2.3